

Zeitschrift:	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
Band:	20=40 (1874)
Heft:	19
Rubrik:	Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

pußen, eventuell, falls es geregnet und man nicht bivouaikt, sondern in Häusern untergekommen ist, die Montirungstücke trocken. Wird keine Wache gestellt, so kommt die Manufshaft gegen 10 oder 11 Uhr zur Ruhe. — Der Unteroffizier indefz noch nicht. Die Befehle für den morgigen Weitermarsch sind noch nicht da, sie treffen erst gegen Mitternacht ein und sind deshalb alle Korporalschaftsführer beim Feldwebel versammelt zum Befehlsempfang. Um spätesten auf dem Stroh, am frühesten wieder auf, so geht es vielleicht Wochen lang, ohne daß man Zeit gewinne, daß Schuhzeug in Stand zu setzen, ohne daß das Kommissariat befähigt wäre, dem Quartiermeister regelmäßige Verpflegung zu überweisen. Dabei für den Unteroffizier die Verantwortlichkeit für die Marschfähigkeit seiner Leute, für die Disziplin in seiner Korporalschaft wie für die Instandhaltung der Gewehre und Taschenmunition.

Was die Marschfähigkeit anbetrifft, so hat der Unteroffizier namentlich auf die Durchführung folgender Grundsätze zu sehen: Beim Lebensmittelempfang auf reichliche Zutheilung an seine Korporalschaft, bei den Mahlzeiten, daß jeder gut und gar kocht, vor dem Ausmarsch, daß jedermann eine möglichst starke Mahlzeit zu sich genommen habe, im Nachtquartier auf baldige Ruhe jedes Einzelnen als Wohlthat für die Erholung aller, ferner Sauberhaltung des Körpers besonders der Füße und Fußlappen. Pflege des Schuhwerkes und nicht Zulassung überflüssiger Gepäckstücke im Tornister.

Soweit der deutsche Kriegsschriftsteller. Für unsern Haushgebrauch möchten wir befügen, daß sämtliche Chargen sich soviel immer möglich im bürgerlichen Leben im Marschirenen üben sollten, denn an sie treten die Strapazen doppelt heran: kein ruhiger Weitermarsch ist ihnen bei unserer Neulingsmannschaft vergönnt, bald anhaltend, bald antreibend, müssen sie bald vorne, bald hinten an ihrer Abtheilung sein, sorgend, daß niemand zurückbleibe, denn Warten ermüdet die Andern, sorgend, daß auf beiden Seiten der Straße marschiert werde, denn in der Mitte ist Staub und verborbene Luft, sorgend ferner, daß Gewehr und Sack richtig getragen werden, damit nicht Träger und Nebenmann gehindert werden, dabei fröhlich und munter, den Soldaten zum Beispiel, nimmer selber schimpfend, wie wir das schon miterlebt, dabei dennoch nach der Ankunft noch bei Kräften und Laune, um alles ihm obfallende schnell und willig zu expedieren. Marschiren ist die schwache Seite unseres Heeres, Chargen, die etwas auf sich halten, können da ungemein helfen.

Das sind in den zwei Hauptzweigen des Felddienstes die Anforderungen an den Unteroffizier, wie wir den guten Unteroffizier uns vorstellen. Wir glauben uns weder Schwärmerien hingeggeben, noch die Farben zu schwarz aufgetragen zu haben, sondern der Wahrheit möglichst getreu geblieben zu sein; unsere Arbeit hat übrigens ihren Zweck erreicht, wenn Manche in irgend einer Beziehung eine gute Lehre daraus gezogen haben.

Berichtigung. In Nr. 18 der Militärzeitung soll es in der Kapitelüberschrift der ersten Seite heißen: die Grundlage und die Träger der Disziplin in unserem Heere.

Eidgenossenschaft.

Das schweizerische Militär-Departement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 7. Mai 1874.)

Nach Beschuß des Bundesrates vom 19. Januar 1874 haben am diesjährigen Divisions-Zusammenzug, welcher vom 21. August bis 7. September stattfinden soll, Truppen der IX. Division Thell zu nehmen.

Zum Kommandanten der Uebung ist Herr eidgenössischer Oberst Heinrich Wieland, Kommandant der IX. Armee-Division, bestimmt worden.

Die Division wird nördlich und südlich der Alpenkette besammelt und der gegenseitige Anmarsch als Uebung betrachtet werden, welche am Monte Genero mit der ganzen Division ihren Abschluß erreicht.

Die Stäbe und Truppen rücken an nachbezeichneten Tagen successiv in die Linie; die Truppen nach Marschrouten, welche für die Infanterie den kantonalen Militärbehörden, für die Spezialwaffen den Kommandanten der betreffenden Workurse zugesandt werden sollen.

Die Offiziere des Stabes werden besonders aufgeboten.

Stäbe:

am 20. August, Nachmittags 4 Uhr in Altendorf und Bellinzona.

Truppen der 25. Brigade:

Bataillon Nr. 2 am 24. August in Blasca.

" 8 " " " "

" 12 " " " "

Truppen der 26. Brigade:

Bataillon Nr. 25 am 24. August in Blasca.

" 74 " 23. " " Altendorf.

1/2 " 75 " " " "

Truppen der 27. Brigade:

Bataillon Nr. 13 am 23. August in Altendorf.

" 32 " " " "

1/2 " 77 " " " "

Scharfschützen:

Bataillon Nr. 12 am 23. August in Altendorf.

" 13 " 24. " " Blasca.

Kavallerie:

1/2 Gulden-Kompagnie Nr. 8 am 21. August in Bellinzona.

Dragoner-Kompagnie " 10 " 22. " " Altendorf.

" 11 " 22. " " Amsteg.

" 19 " " " "

" 20 " " " " Erfeld.

Artillerie:

• Batterie Nr. 3 am 23. August in Erfeld.

" 12 " " " Amsteg.

" 21 " 24. " " Blasca.

Packtrain-Detachement der Kompagnie Nr. 84 (mit Ausnahme der Bespannung und der Mannschaft für die Ambulancen) am 21. August in Altendorf.

Gente:

Sappeur-Kompagnie Nr. 6 am 24. August in Blasca.

Ambulancen nebst Train:

Ambulance Nr. 25 am 24. August in Blasca.

" 26 " 21. " " Altendorf.

" 27 " " " "

Sämmliche Bataillons-Arzte der Infanterie-Bataillone und Halbbataillone haben am Sanitäts-Werktag in Luzern einzutreffen und demgemäß am 16. August daselbst einzutreffen.

Für den Einrückungstag erhalten sämmliche Truppen Naturalverpflegung.

Die Corps haben mit folgendem Mannschaftsbestand einzurücken: Die Sappeurs, Kavallerie und Schützen in reglementarischer Stärke;

die Artillerie kann Überzahlige bis auf 20 % des reglementarischen Bestandes mitbringen;

das Packtrain-Detachement (den Train der Ambulancen inbegriffen) mit 1 Offizier, 1 Wachmeister, 4 Gefreiten und 12 Trainssoldaten, 1 Offiziers-Reitpferd, 5 Truppen-Reitpferden und 24 Zugpferden.

Zu diesem Detachement haben zu stellen:

Offiziere.

Unter- oder Wacht-	Gefreite.	Train-	Reit-	Zug-
Oberleut.	meister.	soldaten.	pferde.	pferde.
Luzern	1	—	2	6
Schwy	—	1	1	4
Bug	—	—	1	2
	1	1	4	12
				6
				24

Die Infanterie-Bataillone, Stabs- und Trainmannschaft inbegriessen, mit 618 Mann.

Das Bataillon Nr. 74 mit 515 Mann.

Die Infanterie-Halbbatallone mit 380 Mann.

Die Quartiermeister haben beritten einzurüsten.

Die Kadres sämmtlicher Korps vollzählig.

Die Bataillone Nr. 2 und 13 bringen je einen Feldprediger mit; die übrigen Bataillone rücken ohne solchen ein.

Die Kantone werden eingeladen, die Truppen bei deren Bevölkerung sanitärisch genau untersuchen zu lassen und alle den Strapsen voraussichtlich nicht gewachsenen Leute zurückzuweisen. Die Kommandanten der Vor kurse haben diejenige Mannschaft, um welche die betreffenden Korps bei den Vor kurse stärker waren als obiges Erfordernis für den Zusammensetzung, am Schlusse der Vor kurse mit Marschroute nach dem Kantons-Hauptort zu dirigieren.

Überzählige Spielesleut (bei den Schützen werden nur vier Trompeter per Compagnie gebraucht) werden auf Kosten der Kantonen zurückgeschickt. Sämmtliche Trompeter sind mit Signalinstrumenten, S- oder B-Trompeten, auszurüsten.

Entlassung der Korps.

Die Entlassung der Korps des Kantons Tessin und der Heimmarck findet am 2. September statt; diejenige der übrigen Korps der Division wird successive am 6. und 7. September beziehungsweise am 8. September stattfinden.

Die Stäbe werden am 2. resp. 8. September entlassen.

Die für die Entlassung der Truppen erforderlichen Mitteilungen werden den kantonalen Militär-Behörden durch das Divisionskommando gemacht werden.

Munition.

Infant. u. Schützen: 120 blonde Patronen per Mann.
Dragoner: 40 " " " (s. Karab.)
Sappeurs: 40 " " "
Artillerie: 200 " " " Geschütz, die für den Vor Kurz erforderliche Munition nicht inbegriessen.

Der Infanterist führt 80 Patronen mit sich und 40 Patronen werden in den Halbcaisson verpackt.

Korps-Ausrüstung.

Sämmtliche Korps haben mit der reglementarischen Korps-Ausrüstung einzurüsten. Bezüglich der Kochgeschirre wird den Kantonen mitgetheilt, dass mit Ausnahme der Artillerie, sämmtliche Korps mit dem Einzeln-Kochgeschirre nebst Anleitung versehen werden und daher kein anderes Kochgeschirr mitbringen sollen. Im reglementarischen Kochgeschirr, welches der Artillerie mitzugeben ist, ist das Offiziers-Geschirr inbegriessen.

Die Bourgons sämmtlicher Korps sind nicht mitzuführen, ebenso wenig die Halbcaissons der Kavallerie.

Folgende Infanterie- und Schützen-Bataillone haben bespannte Halbcaissons mitzubringen:

Infant.-Bat. Nr. 13 ein Halbcaisson,
" " 32 "
" " 74 " "
1/2 " " 77 "

Schützen-Bat. " 12 " "(von Obwalden zu liefern).

Die Infanterie-Bataillone Nr. 2, 8, 12 und 25, sowie das Schützen-Bataillon Nr. 13 von Tessin, führen ihre Halbcaissons nicht mit, da sie in Bellinzona die Munition ergänzen können.

Die Batterie besteht aus 6 Geschützen, 6 Caissons, 1 Küstwagen und 1 Feldschmiede.

Die Sappeur-Kompagnie hat mit beiden ausgerüsteten und vom Kanton bespannten Sappeurwagen einzurüsten.

Die Korps rücken überdies mit vom Kanton gemieteten, mit soliden Hemmvorrichtungen und mit Namen und Nummer der Korps versehenen zwölfspannigen Proviantwagen (Leiterwagen mit guten Blachen) ein und zwar:

das Inf.-Bat. mit 3 Prov.-Wagen zu 2 Pferden u. 1 Trainsoldat,

" 1/2 " 2 " 2 " 1 "

die Infanterie-Bataillone des Kantons Tessin mit je 2 Proviant-

wagen zu 2 Pferden und 1 Trainsoldat,

das Schütz.-Bat. Nr. 12 m. 2 Prov.-W. zu 2 Pf. u. 1 Trainsoldat,

" 13 " 1 " 2 " 1 "

die Batterie " 2 " 2 " 1 "

die Dragoner-Kompagnie " 2 " 2 " 1 "

die Sappeur-Kompagnie " 1 " 2 " 1 "

Die Guiden rücken ohne Proviantwagen ein.

Für das Bataillon Nr. 74 hat Obwalden 1 Wagen, Nidwalden 2 Wagen mit Bespannung und Trainsoldaten, für das Schützenbataillon Nr. 12 haben Schwyz und Uri je 1 Wagen mit Bespannung und Trainsoldat zu liefern.

Die Kantone werden eingeladen, für gute Bespannung zu sorgen und die zur Führung mitzugebenden Trainsoldaten dem Parktrain zu entnehmen.

Die Kantonenkriegskommissariate sind anzuweisen, den Korps der Spezialwaffen die Proviantwagen sammt Pferden und Trainsoldaten zwei Tage vor dem Abmarsch in die Linie, in die Vor kurse zu senden.

Personal Bewaffnung und Ausrüstung.

Die Truppen sind reglementarisch zu bewaffnen und zu bestücken. Jeder Mann sämmtlicher Korps, mit Ausnahme der Kavallerie, ist mit einer guten Wolldecke zu verschenken, welche auf dem Wagen mitgeführt wird.

Zum Aufschlafen des Einzeln-Kochgeschirres auf den Tornister ist der Brotdreieck um wenigstens 10 Centimeter zu verlängern, was während des Vor kurse zu geschehen hat.

Mit Ausnahme der Train-Mannschaft und Kavallerie wird jedem Korps die erforderliche Zahl Schirmzelte, mit Anleitung, aus den übrigen Magazinen in die Vor kurse zugestellt werden.

Das Offiziersgepäck ist auf das Allernothwendigste zu reduzieren und auf ein Minimum des Volumen zu beschränken. Größere Koffer würden beim Abmarsch abgeladen und zurückgelassen werden.

Die Kantone sind ganz besonders eingeladen, ein scharfes Augenmerk auf eine gute und dauerhafte Fußbekleidung zu richten und Leute, denen eine solche mangelt, damit zu versiehen. Wegen mangelhafter Fußbekleidung untauglich gewordene Leute würden auf Kosten des Kantons nach Hause zurückbeordert.

Vor-Instruktion.

In den Vor kurse ist im Allgemeinen ein Hauptaugenmerk zu richten auf gute Instandhaltung von Bewaffnung und Kleidung, Übung in Marschen und Sicherheitsdienst, und bei den Fußtruppen Übung des Strahlwurldienstes im Terrain, Formationen der Divisions- und Kompagnie-Kolonnen mit Berücksichtigung der Manövr-Anleitung.

Die Kriegsartikel sind allen Korps zu verleihen und zu erläutern.

Die Truppen sind mit dem Gebrauche der Einzeln-Kochgeschirre vertraut zu machen und im Aufschlagen der Schirmzelte zu üben.

Es ist auf die Selbstständigkeit der Chefs und übrigen Offiziere hinzuarbeiten.

Die in den Vor kurse der Spezialwaffen zu erhellende Instruktion wird durch die Instruktionspläne besonders festgesetzt.

Die kantonalen Vor kurse sollen wenigstens sechs Tage dauern, Einrückungstag und Abmarsch in die Linie nicht inbegriessen. Die Militärbehörden werden eingeladen, die weiteren Vor schriften, welche der Divisionär Herr Oberst Wieland im Falle sein wird, ihnen über die zu erhellende Instruktion zuzusenden, genau befolgen zu lassen.

Eine Inspektion der Vor kurse der Infanterie durch die Kreis-Inspektoren findet nicht statt, dagegen wird beim Einrücken in die Linie jedevalls eine Inspektion und Prüfung der Bataillone durch die Kommandanten der Brigaden, bezüglichweise Korps-Chefs, angeordnet werden.

Damit der Divisions-Kommandant den einzelnen Chefs der taktischen Einheiten und Detachemente direkte Weisungen sowie Karten und Divisionsbefehle usw. zugehen lassen kann, ist uns bis 1. Juli sowohl Namen als Wohnort derselben und sofern der Waffenplatz des Vor kurse anzugeben.

Indem wir Ihnen die Marschrouten für das Einrücken in die Linie zusenden, ersuchen wir Sie schließlich, die vorstehenden Weisungen in allen Details pünktlich vollziehen zu wollen.

Für die Hauptleute der eidg. Armee.

Erschienen ist im Verlage des Unterzeichneten und vom hohen eidg. Militärdepartement zur Anschaffung empfohlen:

(H-1436-Q)

Compagnie-Buch,

enthaltend sämmtliche Formulare der Compagnie-führung, in gr. 4° solid gebunden, mit Tasche und leeren Schreibpapierblättern am Schluss.

Preis Fr. 3. 20.

J. J. Christen in Narau.

Im Verlage von G. S. Wittler & Sohn in Berlin ist erschienen und in Zürich bei F. Schultheiss vorrätig:

Löhlein, L. Hauptm. Die Operationen des Corps des Generals v. Werder. Nach den Acten des General-Kommandos dargestellt. Mit 1 Karte und 8 Plänen. Fr. 9. 35.